

Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

<input type="radio"/> Erstantrag <input type="radio"/> Wiederholungsantrag <input type="radio"/> Umzug in einen anderen Bewohnerbereich <input type="radio"/> Änderung des Kfz-Kennzeichens ———> Kennzeichen alt _____	(Zutreffendes markieren)
---	--------------------------

Name: _____	
Vorname: _____	
Straße, Haus-Nr.: _____	

Kfz-Kennzeichen Maximal 3 Kennzeichen pro Ausweis

--	--	--

Hiermit bestätige ich, dass mir eine **Garage** oder ein **Stellplatz** in näherer Umgebung
nicht zur Verfügung steht.

Der Ausweis soll vom _____ bis _____ gültig sein (längstens bis zum 31.12.eines Jahres).

_____ Datum, Unterschrift des Antragstellers

_____ Datum, Unterschrift des Vertreters

Verwaltungsgebühren für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises.	
jährlich	200,-€
6 Monate	100,-€
3 Monate	50,-€
Änderung, Ersatz, Umzug	14,-€
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung auf der Rückseite	
Rechtsgrundlage:	
Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln vom 28.09.2022	

- Vorzulegende Dokumente/Kontakt**
- Ausweis/Pass oder Meldebescheinigung
 - Fahrzeugschein
 - Überlassung bei Nutzung eines nicht eigenen KFZ
 - Ggf. Vollmacht
 - Ggf. Nachweise zur Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung gem. rückseitiger Hinweise
- tute@hameln.de Tel.: 05151-202-1235
 Stadt Hameln Abteilung Ordnung und Straßenverkehr, Rathausplatz 1, 31785 Hameln

- Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr von 50 % der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenhöhe festgelegt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, wird die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erlassen.

Rechtsgrundlage:

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln vom 28.09.2022.